Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 12 (1904)

Heft: 7

Artikel: Das künstliche Gebiss als Fremdkörper

Autor: Hann, Ludwig

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545450

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die kostbaren Sekunden mit dem Aufsuchen und Herbeiholen eines Arztes vergeuden darf, hat jedermann, wer und was er auch sei, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, ungesäumt tatkräftige Hülfe zu leisten, indem er kühn mit dem Zeigefinger der rechten Hand tief hinter den Zungengrund des mit Erstickungsnot Ringenden eindringt und den eingeklemmten Fremdkörper mit dem hakenförmig gekrümmten Finger zu umfassen und mit raschem Ruck durch den Mund nach außen zu befördern sucht.

Das künstliche Gebiß als Fremdkörper.

Von Ludwig Haun (Stuttgart).

Die Ueberschrift wird wohl für manchen der geschätzten Leser etwas sonderbar klingen. Denn was ist ein künstliches Gebiß anderes als ein Fremdkörper im Munde? Die Anwendung des Wortes Fremdkörper ist jedoch in diesem Falle im engeren Sinne gemeint.

Mit der zunehmenden Zahnpflege mehren sich auch die künstlichen Gebisse und damit auch die Unfälle resp. Todesfälle, welche durch Verschlucken von Gebißteilen oder kleineren Ersatzstücken entstehen.

Die Berichte über derartige Vorkommnisse rufen beim Publikum immer Besorgnis und Furcht vor Zahnersatz hervor. Näher betrachtet zeigt es sich aber, daß der Verunglückte meist selbst schuld ist an der Sache. Gibt es doch Leute, denen die Kosten einer Reparatur zu hoch sind und die mit einem Ersatzstück, welches in zwei oder noch mehr Teile zerbrochen ist, herumlaufen, bis sie eines schönen Tages ihre an den Geiz grenzende Sparsamkeit mit einem viel höheren Wert, nämlich mit der Gesundheit oder gar mit dem Leben, bezahlen müssen. So kam vor etwa einem Jahr in Ulm a. d. Donau der Fall vor, daß ein Herr, welcher über ein Jahr seine zerbrochene Platte im Munde trug, beim Essen ein Stück derselben verschluckte, was zur Folge hatte, daß er elendiglich ersticken mußte.

Jedoch, wie schon erwähnt, können auch kleinere Ersatzstücke, nicht genügend befestigte Brückenarbeiten, Kronen u. s. w., solches Unheil anrichten. Wenn man in der Praxis beobachtet, wie viele Patienten bei der Aufforderung, die künstlichen Zähne aus dem Munde zu nehmen, dieselben einfach mit der Zunge herausdrücken, so muß man sich wundern, daß es nicht häufiger vorkommt, daß Zahnersatzstücke während des Schlafens verschluckt werden. Man wird entgegenhalten, daß derartigen Gefahren leicht auszuweichen ist, indem solche Zähne während des Schlafens aus dem Munde genommen werden. Jedoch jeder, der Zahnersatz trägt, weiß, welch unangenehmes Gefühl man hat, wenn das Gebiß nach einigen Stunden wieder eingelegt wird. Leute, welche die üble Gewohnheit haben, mit der Zunge am künstlichen Gebiß zu spielen und dieses vom Gaumen resp. Unterkiefer abzuheben, sollten aber doch die kleinere Unannehmlichkeit wählen und dasselbe vor Schlafengehen entfernen. Denn eine ungeschickte Bewegung, ein Druck mit der Zunge, das Gebiß löst sich ab, gelangt in die Luft- oder Speiseröhre und das Unglück ist fertig.

Weiter ist es ratsam, das Ersatzstück aus dem Munde zu nehmen, wenn man die Gewohnheit hat, während des Schlafens die Zähne so fest aufeinander zu drücken, daß ein knirschendes Geräusch entsteht. Durch die Reibung und den auf die Zähne ausgeübten Druck können künstliche Zähne zerspringen und diese Teile in die Luftwege oder in den Verdauungskanal gelangen und dort gefährlich werden.

Auch für den Samariter ist es nötig, daß er bei erster Hülfeleistung vor Einleitung künstlicher Atmung, oder bei Verschütteten oder aus dem Wasser Gezogenen vor dem Versuch, etwa eingedrungenen Schlamm aus dem Munde zu entfernen, sich überzeugt, ob ein künstliches Gebiß oder Teile eines solchen vorhanden sind. Ist dies der Fall, so muß es vorsichtig entfernt werden, wie vor der Einleitung einer Narkose, da beim Einatmen oder beim Einführen der Finger zur Schlammentfernung das Gebiß in die Luft- resp. Speiseröhre getrieben werden kann und so zum ersten Unglück ein zweites, unter Umständen schlimmeres kommt.

Ein Laie wird beim Versuch, ein verschlucktes Gebiß zu entfernen, nur Schaden anrichten, da ein solches meistens mit ziemlich dünnen Metall- oder Kautschukklammern versehen ist, welche sich beim Herausziehen leicht in die Weichteile einbohren können und so das Unglück voll machen.

Hat jemand ein Gebiß oder einzelne Teile verschluckt, so schicke man unverzüglich zum Arzt und lasse durch den Boten möglichst genauen Bericht machen, damit der Arzt die nötigen Instrumente gleich mitbringen und durch einen raschen, kunstgerechten Eingriff das bedrohte Leben retten kann. (Deutsche Zeitschr. f. Samariterwesen.)

Der Zentralvorstand des schweiz. Militärsanitätsvereins an die Sektionen.

Kameraden! Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß unsere Bemühungen um die Gründung einer Sektion in Genf nicht vergebliche waren und eine solche seit einigen Tagen besteht und bereits 17 Mitglieder zählt. Vorstandsmitglieder: Präsident: E. Siegenthaler-Hubert, rue des Falaises 4; Vizepräsident: Dr. Lardy; Sekretär: Charles Delphin; Kassier: David Croptier; Bibliothekar: Derrey.

Die Statuten haben wir in unserer Sitzung vom 12. März genehmigt und hoffen, daß die neue Sektion, die sehr gut unterstützt wird, mit Eifer an unserer Aufgabe mitarbeiten werde. Sie sei hier bestens willkommen geheißen!

Die Sektion Luzern hat uns zwar ihre Einladung für die Delegiertenversammlung noch nicht zukommen lassen, wir erwarten sie aber jeden Tag und laden sämtliche Sektionen ein, bis spätestens zum 30. April dem Zentralkomitee und der Sektion Luzern die genaue Zahl der Delegierten und Gäste für die nächste Versammlung mitteilen zu wollen.

Mit kameradschaftlichem Gruß!

Für den Zentralvorstand:

E. Pouly, Präsident. **P. Delacrausaz**, Sekretär.